

# Auswirkungen der EU-Richtlinie 2007/23/EG

## Pyrotechnik

(Stand 08/2010)

Diese Richtlinie, die 2007 in Kraft getreten ist, soll langfristig gesehen einen freien, europaweiten Warenaustausch ermöglichen.

Es sind einheitliche Zulassungs- und Prüfstandards für pyrotechnische Gegenstände zu schaffen, die in der gesamten EU Gültigkeit haben. Die bisherigen Klassen werden durch folgende Kategorien abgelöst:

**Kategorie F1:** ab 12 Jahre - bisher Feuerwerksspielwaren

**Kategorie F2:** ab 16 Jahre, evtl. 18 Jahre - bisher Kleinf Feuerwerk

**Kategorie F3:** ab 18 Jahre - bisher Mittelfeuerwerk

**Kategorie F4:** ab 21 Jahre - bisher Großfeuerwerk, nur für professionelle Anwender mit Lizenz

**Kategorie T1:** ab 18 Jahre - bisher auch T<sub>1</sub> für szenische Anwendungen im Film und im Theater

**Kategorie T2:** ab 21 Jahre, szenische Pyrotechnik - bisher T<sub>2</sub>, nur für professionelle Anwender mit Lizenz

**Kategorie P1:** ab 18 Jahre - pyrotechnische Gegenstände für Automobilindustrie und Sonderanfertigungen

**Kategorie P2:** ab 21 Jahre - alle sonstigen pyrotechnischen Gegenstände mit höherem Gefährdungspotential als P1

Diese Richtlinie soll bis Januar 2010 von allen Nationalstaaten in ihr geltendes Recht eingearbeitet werden. Ab diesem Zeitpunkt nur noch BAM/CE Zulassungen nach neuem Recht.

Für Großfeuerwerk und szenisches Feuerwerk endet die Umsetzungsfrist im Juli 2013 (Kategorie F4 und T).

Übergangsfrist für Verkauf und Verwendung für Altgegenstände endet im Mai 2017. Danach dürfen nach altem Recht zugelassene oder Qs-geprüfte Gegenstände nicht mehr verkauft oder verwendet werden. Danach ist nur noch die Vernichtung möglich.

Ab Januar 2008 werden pyrotechnische Sätze, die üblicherweise eine T<sub>1</sub> Zulassung haben, wie Theaterfeuer, Rauchpulver und Bengalfeuer, rechtlich wie Explosivstoffe bzw. Sprengstoffe behandelt.

Das sind also gestaltlose pyrotechnische Pulver die bisher eine T<sub>1</sub> Zulassung hatten. Nach einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2008 ist der Besitz dieser losen Pulver eine Ordnungswidrigkeit/Straftat, da es keine Zulassung mehr gibt. Zumindest müsste der pyrotechnische Satz im Lagerbuch geführt werden. Es ist beabsichtigt im vierten Sprengstoffänderungsgesetz evtl. zwei neue pyrotechnische Klassen für Sätze einzuführen. Das wären dann die Kategorien S1 und S2 für den Umgang mit losen Pulver/Sätzen und Mehrkomponentensätzen entsprechend den Klassen T<sub>1</sub> und T<sub>2</sub>.

### 4. SprengG Änderungsgesetz Ende 2008/Anfang 2009

Für die Sicherheitsabstände beim Verwenden von Gegenständen der Klasse IV (Anlage 1 SprengVwV) werden diese Vorgaben in eine technische Regel überführt, die dann voraussichtlich als Anhang zum SprengG veröffentlicht wird.

Wegfall der Ausnahme S19 ADR (gemeinsamer Transport von Zündmitteln und Sprengstoff in einem Fahrzeug mit 50 mm Holzabtrennung).

Seit Beginn dieses Jahres darf der gemeinsame Transport von Zündern und Sprengstoff nur noch in Behältern mit BAM-Bescheid über die Bauartzulassung verwendet werden.

Hinweis:

Ab sofort sollen für jedes Feuerwerk ein Protokoll, eine Gefährdungsbeurteilung, eine Arbeitsanweisung und eine Belehrung der Mitarbeiter schriftlich niedergelegt und mitgeführt werden.

## Wichtige Änderungen im Sprengstoffgesetz zum Oktober 2009

### § 5 Konformitätsnachweis für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Zum Beispiel:

**CE** BAM-F2-1234 (1234 = Baumusterprüfzeichen)  
**CE** 0589-F2-1234

### § 8a Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
  - a. wegen eines Verbrechens oder
  - b. wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- a. explosionsgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
- b. mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren werden,
- c. explosionsgefährliche Stoffe Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

1. die
  - a. wegen einer vorsätzlichen Straftat,
  - b. wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Waffen oder Munition oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
  - c. wegen einer Straftat nach diesem Gesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. die Mitglied
  - a. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder

der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

- b. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

### **§ 39a Datenübermittlung an und von Meldebehörden**

(1) Die für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. Ist eine Person am 1. September 2005 Inhaber einer Erlaubnis, soll die Mitteilung binnen drei Jahren erfolgen.

(2) Die Meldebehörden teilen den für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

(3) Auf Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

### **§ 40 Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr**

(5) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 3 strafbar, wenn eine dort bezeichnete Handlung in Bezug auf einen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 konformitätsbewerten oder nach § 47 Absatz 2 oder Absatz 4 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand begangen wird.

### **§ 47 Übergangsvorschriften**

(2) Pyrotechnische Gegenstände nach § 5, für die vor dem 1. Oktober 2009 eine Zulassung erteilt wurde, dürfen auch weiterhin, längstens jedoch bis zum 03. Juli 2017 im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Die Kennzeichnung dieser Gegenstände erfolgt nach Maßgabe der bis zum 30. September 2009 geltenden Bestimmungen.

(3) Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung für

1. pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, für die vor dem 1. Oktober 2009 eine Lagergruppenzuordnung vorgenommen oder bis zum 1. Oktober 2009 bei der Bundesanstalt beantragt wurde,

2. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4 für die vor dem 4. Juli 2013 eine Lagergruppenzuordnung vorgenommen oder bis zum 4. Juli 2013 bei der Bundesanstalt beantragt wurde, und für die die Durchführung des Qualitätssicherungsverfahrens nach § 20 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 1. Oktober 2009 geltenden Fassung nachgewiesen ist.

## Wichtige Änderungen in der 1. SprengV zum Oktober 2009

### § 4

(2) Die §§ 7 bis 13, 20, 21, 22 Absatz 1 und 2, die §§ 23,27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Absatz 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, den Vertrieb, das Verbringen und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1, 2 (Feuerwerk), Kategorie T1 und - mit Ausnahme von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten - der Kategorie P1, von Anzündmittel(n), pyrotechnischen Sätzen der Kategorie S1, sowie von Raketenmotoren für die in § 1 Absatz 4 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen. Satz 1 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände nach § 20 Absatz 4 und auf Stoppinen.

(6) Pyrotechnische Gegenstände werden nach den Anforderungen des Artikels 3 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG nach ihrer Gefährlichkeit, nicht wie bisher nur nach dem Satzgewicht oder ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

#### a) Feuerwerkskörper

Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;

Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur

Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;

Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;

Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

#### b) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

Kategorie T1: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen;

Kategorie T2: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.

#### c) Sonstige pyrotechnische Gegenstände

Kategorie P1: Pyrotechnische Gegenstände - außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater -, die eine geringe Gefahr darstellen, z. B. Seenotsignale, Airbag

Kategorie P1 Anzünder: Mit dem Kennzeichen BAM-P1-ZZX-1234

Kategorie P2: Pyrotechnische Gegenstände - außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater -, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.

Kategorie P2 Mit dem Kennzeichen BAM-P2-ZZX-1234  
Anzünder:

(7) Pyrotechnische Sätze werden nach den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG nach ihrer Gefährlichkeit in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie S1: Pyrotechnische Sätze geringer Gefährlichkeit die z. B. für die Anwendung auf Bühnen, in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften dienen.

Kategorie S2: Pyrotechnische Sätze großer Gefährlichkeit, deren Umgang und Verkehr an die Befähigung und Erlaubnis gebunden ist.

Pyrotechnische Sätze sind der Kategorie S1 zuzuordnen, wenn

- a. deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand mehr als 30 s für 0,1 kg beträgt,
- b. sie keine sehr giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffe entwickeln,
- c. sie beim Abbrand keine zusätzlichen Gefahren durch Glut, Hitze, Funken oder Feuer verursachen,

- d. und, sofern eine Verwendung in Innenräumen (geschlossenen Räumen) vorgesehen oder zulässig ist, sie Ruß bildende Stoffe nicht enthalten,

Pyrotechnische Sätze, die nicht die Kriterien der Kategorie S1 erfüllen, sind der Kategorie S2 zuzuordnen.

### **Allgemeine Vorschriften über Kennzeichnung, die Verpackung und das Überlassen an andere**

6. bei pyrotechnischen Gegenständen mit Ausnahme der pyrotechnischen Gegenstände nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes: das CE-Zeichen und die Registriernummer zum CE-Zeichen, im Falle einer erfolgten Einzelprüfung nach § 6 Absatz 3 Satz 5 oder des Konformitätsnachweises nach § 6 Absatz 3 Satz 3 auch das Kennzeichen der benannten Stelle,
7. bei pyrotechnischen Gegenständen, außer pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge: die Kategorie, die Nettoexplosivstoffmasse und die Altersgrenze gemäß § 20 Absatz 2 sowie im Falle der Kategorien 3 und 4 das Herstellungsjahr,
8. bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 – F4, P1 und P2 sowie T1 und T2: der Sicherheitsabstand,

### **Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände**

(2) Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das nachfolgend aufgeführte Lebensalter vollendet haben:

Kategorie F1:	12 Jahre
Kategorie F2:	18 Jahre
Kategorie F3:	18 Jahre

Kategorie F4 :	21 Jahre
Kategorie P1:	18 Jahre
Kategorie P2:	21 Jahre
Kategorie T1:	18 Jahre
Kategorie T2:	21 Jahre

(4) Folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 oder Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Gesetzes vertrieben, überlassen oder von diesen verwendet werden:

1. Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz,
2. Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,
3. Schwärmer und
4. pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand

## § 22

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4, T2 und P2 sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines zum Abbrennen von Feuerwerk nach den §§ 7,20 oder 27 des Gesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 5 zum Erwerb berechtigt sind oder mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

## § 23

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-

und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen.

Zünder-Klasse		I	II	III	IV
Nichtansprechstromstärke I in A		0,18 < I > 0,45	0,45 < I > 1,2	1,2 < I > 4,0	<sup>3</sup> 4,0
Nichtansprechzündimpuls in mJ/W	min.	0,5	8	80	500
ESD-Impuls "Draht gegen Draht"	min.	0,3	6	60	300
ESD-Impuls "Draht gegen Hülse"	min.	0,6	12	120	600

A in die Zünder-Klasse I,  
U in die Zünder-Klasse II und  
HU in die Zünder-Klasse IV.

Die einzelnen Gruppen pyrotechnischer Gegenstände müssen mindestens auch die folgenden Anforderungen erfüllen:

- A. Feuerwerkskörper
  - 1) Der Hersteller teilt die Feuerwerkskörper gemäß Artikel 3 nach dem Nettoexplosivstoffgehalt, den Sicherheitsabständen, dem Schallpegel oder ähnlichen

Kriterien in verschiedene Kategorien ein. Die Kategorie ist auf der Kennzeichnung deutlich anzugeben.

- a) Für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 gelten folgende Bestimmungen:
  - i) der Sicherheitsabstand muss mindestens 1 m betragen. Gegebenenfalls kann der Sicherheitsabstand jedoch verkürzt werden ;
  - ii) der maximale Schallpegel darf im Abstand von 1 m 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Schallpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten;
  - iii) die Kategorie F1 umfasst keine Knaller, Knallerbatterien, Blitzknaller und Blitzknallerbatterien;
  - iv) Knallerbsen der Kategorie F1 dürfen nicht mehr als 2,5 mg Silberfulminat enthalten.
- b) Für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 gelten folgende Bestimmungen:
  - i) der Sicherheitsabstand muss mindestens 8 m betragen. Gegebenenfalls kann der Sicherheitsabstand jedoch verkürzt werden;
  - ii) der maximale Schallpegel darf im Abstand von 8 m 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Schallpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten.
- c) Für Feuerwerkskörper der Kategorie 3 gelten folgende Bestimmungen:

- i) der Sicherheitsabstand muss mindestens 15 m betragen. Gegebenenfalls kann der Sicherheitsabstand jedoch verkürzt werden ;
  - ii) der maximale Schallpegel darf im Abstand von 15 m 120 dB (A, Imp.) oder einen gleichwertigen Schallpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wurde, nicht überschreiten.
- 2) Feuerwerkskörper dürfen nur aus Materialien konstruiert werden, die die Gefahr für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke möglichst gering halten.
  - 3) Die Art der Anzündung muss deutlich sichtbar oder durch Kennzeichnung oder die Anleitung erkennbar sein.
  - 4) Feuerwerkskörper dürfen sich nicht auf unberechenbare und unvorhersehbare Weise bewegen.
    - 5) Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2 und F3 müssen entweder durch eine Schutzkappe, die Verpackung oder die Konstruktion des Gegenstandes selber gegen die unbeabsichtigte Anzündung geschützt sein. Feuerwerkskörper der Kategorie 4 müssen durch vom Hersteller angegebene Methoden gegen unbeabsichtigte Anzündung geschützt sein.
- Pyrotechnische Gegenstände müssen so gestaltet sein, dass sie Gefahren für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke bei unbeabsichtigter Zündung möglichst gering halten.

Weitere Änderungen

### § 15 a LuftVO Verbotene Nutzung des Luftraums

(1) In einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen sind folgende Arten der Nutzung des Luftraums verboten:

1. das Steigenlassen von Drachen und Kinderballonen oder das Betreiben von Schirmdrachen
2. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern
  - a) der Kategorie F2 im Sinne der 1. SprengV in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember
  - b) der Kategorie F3, F4, P2 und T2 im Sinne der 1. SprengV in der jeweils geltenden Fassung sowie von ballonartigen Leuchtkörpern (insbesondere von Flug- und Himmelslaternen)

während der Betriebszeit des Flugplatzes.

(2) Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn von der beantragten Nutzung des Luftraums keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(-> Südbayern: das Luftamt Südbayern der ROB)

### § 16 LuftVO Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums

(1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im

Übrigen der Erlaubnis:

1. ...
2. ...,
3. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, wenn diese mehr als 300 m aufsteigen,
4. ...

(2) ...

(3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Behörde des Landes,... (-> Südbayern: das Luftamt Südbayern der ROB)

(4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. ...

(5) Die Erteilung einer Erlaubnis kann vom Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.

Die Konsequenz aus der Änderung ist, dass die luftrechtliche Erlaubnispflicht für Feuerwerke weitgehend wegfällt, da wohl die wenigsten Feuerwerke über 300 m steigen.

In der Umgebung von 1,5 km von Flugplätzen gilt das Verbot (§ 15 a) auch nur während der Betriebszeit des Flugplatzes und da die meisten Flugplätze keinen Nachtflugbetrieb haben, werden sich auch hier nur wenige Einzelfälle ergeben.